

## Lieferbedingungen

### ZG-Umwelttechnik GmbH

(Stand 1. Jänner 2024)

#### **§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Verbraucher**

§ 1.1 Für den Geschäftsverkehr mit der ZG-Umwelttechnik GmbH, A-4533 Piberbach, Obere Dorfstraße 7, FN 507351f (im Folgenden: ZGU, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit ZGU, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vom Vertragspartner - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von ZGU ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

**§ 1.2 Für Verbraucher gelten die zwingenden Regeln des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) soweit sie diesen Allgemeinen Lieferbedingungen widersprechen.**

#### **§ 2 Angebot / Vertragsabschluss / Kostenvoranschlag**

##### § 2.1 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote von ZGU sind freibleibend und drei Wochen gültig, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der von ZGU mündlich oder schriftlich erteilten Auftragsbestätigung oder mit der Leistungserbringung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

Alle Angaben sowie Abbildungen, Beschreibungen, Schemata, Zeichnungen usw entsprechen nur Symbolfotos. Alle Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Vertretbare technische und konstruktive Änderungen behält sich ZGU vor.

Etwaige für die Ausführung des Vertrages nötige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, ZGU ist diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad- und klaglos zu halten hat.

ZGU ist erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, wenn und sobald der Auftraggeber alle ihm obliegenden, für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages erforderlichen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

##### § 2.2 Kostenvoranschlag / Planung

Ein Kostenvoranschlag bzw eine Planung wird von ZGU nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird ZGU den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

ZG-Umwelttechnik GmbH / Obere Dorfstraße 7 / A-4533 Piberbach

+43(0)681-10884343 / [www.zg-u.at](http://www.zg-u.at) / jarno.zemsauer@zg-u.at

Firmenbuch Landesgericht Linz / FN 507351f / UID: ATU 74167616

Sparkasse Neuhofen / IBAN: AT02 2032 6000 0003 7077 / BIC: SPNKAT21XXX

**Kostenvoranschläge und Planungsleistungen sind entgeltlich.**

### **§ 3 Umfang des Auftrages / Bestätigung Umsatzsteuer – Nullsteuersatz - Befristung**

§ 3.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

§ 3.2 ZGU ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch ZGU selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

§ 3.3 Für die vom Auftraggeber beigestellten Materialien und Geräte wird keine Gewährleistung übernommen. Für deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit haftet ausschließlich der Auftraggeber. ZGU ist auch nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Bauteile udgl. zu prüfen. Der Einbau und die Verarbeitung der beigestellten Güter werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Statik von Mauerwerk, Decken, Dächern und Auflagern wird seitens des Auftraggebers gehaftet.

§ 3.4 Der Auftraggeber hat die Vorschriften und Auflagen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten bzw zu erfüllen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Leistungen und Kosten des Koordinators nicht im Angebot enthalten und von Auftraggeber zusätzlich gesondert zu bezahlen. ZGU übernimmt keine Tätigkeiten nach dem BauKG, es sei denn diese wurden explizit vertraglich vereinbart.

§ 3.5 Der Auftraggeber bestätigt, dass er Photovoltaikanlage selbst betreibt, es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt und die Engpassleistung nicht mehr als 35 kWp beträgt. Dadurch erfüllt der Auftraggeber die Voraussetzungen für die Anwendung des „Nullsteuersatzes“ gemäß Umsatzsteuergesetz.

Der Nullsteuersatz gilt für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren und Installationen von Photovoltaikmodulen ab dem 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2025. Hinsichtlich dieses Zeitraums ist folgendes zu beachten:

Kauf ohne Installation: Werden die Photovoltaikmodule nur gekauft, ohne dass ZGU dem Auftraggeber die Photovoltaikmodule auch zu installieren hat, kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Auftraggeber die Verfügungsmacht über die Photovoltaikmodule erlangt.

Kauf inklusive Installation: Hat ZGU hingegen auch die Photovoltaikmodule zu installieren (einheitliche Werklieferung), ist jener Zeitpunkt entscheidend, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Vollständig installiert ist eine Anlage im Zeitpunkt der Abnahme. Der Zeitpunkt des Abschlusses bspw. eines Kaufvertrages oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung sind hingegen ohne Bedeutung.

### **§ 4 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung / Leistungserbringung**

§ 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei der Erfüllung des Auftrages am jeweiligen Arbeitsplatz ein möglichst ungestörtes und technisch einwandfreies Arbeiten erlauben. Strom, Wasser und sonstige Betriebsmittel (z.B. W-Lan) sind vom Auftraggeber unentgeltlich und damit ohne Anspruch auf Kostenersatz bereit zu stellen.

§ 4.2 Der Auftraggeber wird ZGU auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

§ 4.3 Der Auftraggeber sorgt und haftet dafür, dass ZGU auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen und inhaltlich richtigen Unterlagen (zB Pläne, Entwürfe, Maßangaben, sonstige Informationen udgl) zeitgerecht vorgelegt werden und ZGU von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von ZGU wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Sollte der Auftraggeber nach Vertragsabschluss zusätzliche Tätigkeiten oder Änderungen beauftragen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist für die vollständige Erfüllung der hierin genannten Verpflichtungen beweispflichtig.

§ 4.4 Zur Leistungserbringung ist ZGU erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat.

§ 4.5 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Zeichnungen udgl.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstigen Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so muss uns der Auftraggeber vollständig schad- und klaglos halten. Der Auftraggeber hat alle Nachteile zu ersetzen, die ZGU durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere auch die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ZGU bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4.6 Der Auftraggeber hat ZGU über die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens und / oder über die Anordnung einer Vollstreckungssperre binnen 3 Werktagen schriftlich zu informieren. In dieser Information hat der Auftraggeber hinreichend begründend darzulegen, ob, und wenn ja, weshalb die Aufrechterhaltung des mit ZGU abgeschlossenen Vertrages für die Weiterführung des täglichen Betriebes des Auftraggebers zwingend erforderlich ist.

§ 4.7 Um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Vertragsware/Vertragsleistung zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitungen in der jeweils gültigen Fassung und die erhaltenen Informationen strikt eingehalten werden.

## **§ 5 Geheimhaltung / Datenschutz / Einwilligungserklärung DSGVO, TKG**

§ 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von ZGU zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu ZGU bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von ZGU dem Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber erhaltene Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des

abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

§ 5.2 ZGU ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden.

§ 5.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit ZGU oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von ZGU aufrecht.

§ 5.4 Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für unsere Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Weiters ist ZGU jederzeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber berechtigt.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm Post (in Papier- und elektronischer Form) zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Die Zustimmung zu dieser Einwilligungserklärung kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die ZGU-Kontaktdaten widerrufen und deren Löschung - soweit gesetzlich zulässig - verlangen.

## **§ 6 Entgelt / Preisgleitklausel**

§ 6.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes oder Erbringung der vereinbarten Dienstleistung erhält ZGU ein Entgelt gemäß der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. ZGU ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Entgelt ist jeweils mit unserer Rechnungslegung fällig. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist ZGU von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

§ 6.2 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, Mehrkostens gemäß § 4.3 etc. sind gegen Rechnungslegung von ZGU vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen, sofern sie nicht im Auftrag enthalten sind.

§ 6.3 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ZGU, so behalten wir den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Entgelt für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Entgelts für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

§ 6.4 Unterbleibt die (weitere) Ausführung des Werks, weil der vom Auftraggeber beigestellte Stoff untauglich ist oder sich als untauglich erweist (Unmöglichkeit), so liegt darin ein Umstand auf Seite des

ZG-Umwelttechnik GmbH / Obere Dorfstraße 7 / A-4533 Piberbach

+43(0)681-10884343 / [www.zg-u.at](http://www.zg-u.at) / jarno.zemsauer@zg-u.at

Firmenbuch Landesgericht Linz / FN 507351f / UID: ATU 74167616

Sparkasse Neuhofen / IBAN: AT02 2032 6000 0003 7077 / BIC: SPNKAT21XXX

Auftraggebers, und wir behalten den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Zum Stoff zählen außer dem beigegebenen Material auch jeder Gegenstand, an dem oder mit dessen Hilfe das Werk herzustellen ist (zB beigegebener Plan, Reparaturgegenstand, Maßangaben), einschließlich der Vorarbeiten anderer Unternehmer oder des Auftraggebers, auf die ZGU aufbauen muss.

§ 6.5 Vereinbart wird, dass bei der Reparatur oder Wartung von Vertragsgegenständen lediglich der Versuch geschuldet wird einen mangelfreien Zustand herzustellen. Sollte sich der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht oder nicht zur Gänze einstellen, so gebührt dennoch das volle vereinbarte Entgelt.

§ 6.6 ZGU steht wegen all seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Vertragsgegenstand des Auftraggebers zu. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann ZGU bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede entgegenhalten.

§ 6.7 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann ZGU unbeschadet ihrer sonstigen Rechte entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den ganzen noch offenen Kaufpreis aus diesem und anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pa über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnen, oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 6.8 ZGU ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 15 % hinsichtlich

- (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
- (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

## **§ 7 Erfüllungsort / Gefahrtragung**

Erfüllungsort ist der Sitz der ZG-Umwelttechnik GmbH in, A-4533 Piberbach, Obere Dorfstraße 7.

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im Grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Incoterms festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel „EXW“ „ab dem Sitz der ZG-Umwelttechnik GmbH in A-4533 Piberbach, Obere Dorfstraße 7“ der jeweils geltenden Incoterms.

Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim

ZG-Umwelttechnik GmbH / Obere Dorfstraße 7 / A-4533 Piberbach

+43(0)681-10884343 / [www.zg-u.at](http://www.zg-u.at) / jarno.zemsauer@zg-u.at

Firmenbuch Landesgericht Linz / FN 507351f / UID: ATU 74167616

Sparkasse Neuhofen / IBAN: AT02 2032 6000 0003 7077 / BIC: SPNKAT21XXX

Versand via Internet mit dem Überschreiten der ZGU Netzwerkschnittstelle auf den Vertragspartner über.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (samt Zinsen und Nebengebühren) unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwirbt ZGU Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Der Auftraggeber hat den - an seinem Standort - erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

### **§ 9 Abnahme / Teillieferung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ZGU zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Sofern keine eigenständige Abnahme durchgeführt wird, gelten sämtliche Leistungen spätestens 14 Tage nach Erbringung oder Lieferung als abgenommen.

Sofern Reparatur-, Wartungs- oder Montageleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:

- . wenn die Abnahme vom Auftraggeber oder dessen Endkunden bestätigt wird;
- . wenn die erbrachte Lieferung oder Leistung operativ bei Auftraggeber oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde;
- . oder spätestens 14 Tage nach erfolgter Leistung.

Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Sofern ZGU Lieferungen und Leistungen teilbar sind, sind Teillieferungen und Teilabnahmen zulässig.

### **§10 Schutz des geistigen Eigentums / Schutzrechte**

§ 10.1 Die Urheberrechte an den von ZGU, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei ZGU. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke und unter Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsvorschrift verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zu verkaufen, zu verändern, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung/Veränderung/Offenlegung des Werkes eine Haftung von ZGU – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

§ 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen oder Gegenstände nicht zum Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Geistiges Eigentum und schutzrechtsfähige Entwicklungen, die in Erfüllung des Auftrages geschaffen werden, gehören unabhängig davon, auf wessen Anregung diese entstanden sind, ZGU.

§ 10.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt ZGU zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung einer gesonderten Vergütung sowie anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder

Schadenersatz.

### **§ 11 Lieferverzug / Rücktritt / Annahmeverzug / ausgetauschte Bauteile**

§ 11.1 Die Lieferfristen und -termine werden von ZGU nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe der Leistung an den Vertragspartner. Überschreitungen der Lieferfristen und -termine berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag und / oder zur Geltendmachung von wie auch immer gearteten Ansprüchen, sofern Lieferfristen und -termine nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

ZGU ist berechtigt, die Ware direkt durch den Lieferanten an den Auftraggeber liefern zu lassen.

§ 11.2 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 3-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

§ 11.3 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist ZGU berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren von ZGU weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

b) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, oder

c) über Antrag des Auftraggebers ein Restrukturierungsverfahren über diesen eingeleitet oder eine Vollstreckungssperre angeordnet worden ist und der Auftraggeber ZGU nicht fristgerecht hierüber informiert hat oder hinreichend begründend dargelegt hat, warum die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Weiterführung des täglichen Betriebes zwingend erforderlich ist (vgl § 4.6).

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von ZGU sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von ZGU erbrachte Vorbereitungshandlungen.

§ 11.4 Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Lieferung oder Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann ZGU entweder Erfüllung verlangen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die gelieferte Ware anderweitig verwerten. Die Ware kann auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages exkl USt als vereinbart. ZGU hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten

Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

§ 11.5 Die – gemäß dem Auftrag – im Zuge der Montage, Reparatur oder Servicetätigkeit angefallenen bzw. ausgetauschten Bauteile werden von ZGU nach Erbringung der vereinbarten Leistung verschrottet. Sollte der Auftraggeber damit nicht einverstanden sein und die bei der Reparatur oder Servicetätigkeit ausgetauschten Teile zurückhaben wollen, dann muss er dies ZGU bei Auftragserteilung schriftlich bekannt geben.

## **§ 12 Gewährleistung / Garantie**

§ 12.1 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß § 9 dieser Lieferbedingungen. Sollte der Auftraggeber bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

§ 12.2 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert, vollständig und schriftlich zu rügen. ZGU ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Auflösung des Vertrages) selbst zu bestimmen. ZGU haftet nicht für gebrauchts- und alterstypische Verschleißerscheinungen und Schäden. ZGU und der Auftraggeber sind sich auch darüber einig, dass solche gebrauchts- und alterstypischen Verschleißerscheinungen und Schäden keine Sachmängel darstellen. ZGU haftet ferner nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benützung oder Behandlung, wie beispielsweise falscher Typenwahl oder Montage, Überbeanspruchung, Verschmutzung, Rost, Zerlegung oder Einbaus fremder Teile, entstehen. Geringfügige Verschmutzungen und Beschädigungen des Vertragsgegenstandes durch Lieferung und Montage stellen keinen gewährleistungsfähigen Mangel dar, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.

§ 12.3 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt.

§ 12.4 Gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Das Regressrecht des § 933b ABGB findet keine Anwendung.

§ 12.5 Sofern ZGU Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt und/oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese nach Aufwand verrechnet.

§ 12.6 Die Übernahme von Garantien durch ZGU muss ausdrücklich vereinbart werden, als solche bezeichnet sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Angaben in Prospekten, Programmen, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Angeboten und sonstigen allgemeinen (technischen) Informationen von ZGU handelt es sich nicht um eine Garantie oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften.

## **§ 13 Haftung / Schadenersatz / Haftungsausschluss und –beschränkung / Beweislast**

§ 13.1 Der Auftraggeber hat sich den Vertragsgegenstand oder die vertraglich vereinbarte Leistung selbst ausgesucht und sich über Art und Beschaffenheit bzw. betreffend der Einsatzmöglichkeit der

vertraglich vereinbarten Leistung uneingeschränkt Kenntnis verschafft.

§ 13.2 Mit der Ausnahme von Personenschäden, ist die Haftung der Vertragsparteien für alle sich aus welchem Rechtsgrund auch immer ergebenden Ansprüche auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Eine Haftung für indirekte Schäden, reine Vermögensschäden sowie für Folgeschäden (insbesondere Mangelfolgeschäden) - wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Daten und Informationen, Kosten aus Produktionsausfällen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber - ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13.3 Die Haftung von ZGU für Sachschäden ist für jeden denkbaren Fall der Haftung unter Ausschluss darüber hinausgehender Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, mit dem Auftragswert gedeckelt.

§ 13.4 Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden. Danach sind diese verjährt.

§13.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 13.6 Wird eine Ware oder Leistung von ZGU auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt oder erbracht, so erstreckt sich die Haftung von uns nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. ZGU ist von einer etwaigen Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB befreit und die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 13.7 Den Auftraggeber trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche vorliegen. Dies gilt auch für das Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von ZGU.

#### **§ 14 Höhere Gewalt**

Sollte eine der beiden Vertragsparteien an der Ausführung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieses Vertrags durch Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Großbrand, Sturm, Erdbeben, Überflutung, Pandemie/Epidemie oder insbesondere durch Arbeitskämpfe gehindert werden, soll die davon betroffene Partei der anderen Vertragspartei das Eintreten eines derartigen Ereignisses schnellstmöglich mittels Fax oder E-Mail anzeigen, die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, soweit wie möglich bekannt geben.

Die betroffene Vertragspartei ist im Falle von Höherer Gewalt nicht haftbar für etwaige Verzögerungen, Schäden oder Fehler in der Ausführung ihrer Verpflichtungen; sie hat jedoch alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Vertrag so bald als möglich wieder zu erfüllen.

Beide Vertragsparteien sollen mit ihren Verpflichtungen nach Beendigung des Falles der Höheren Gewalt oder nach Beseitigung der Auswirkungen umgehend fortfahren und die Fristen des Vertrags sollen entsprechend verlängert werden.

## **§ 15 Gerichtsstand / Rechtswahl**

### **§ 15.1 Gerichtsstand**

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich und örtlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von ZGU vereinbart.

### **§ 15.2 Rechtswahl**

Für dieses Vertragsverhältnis wird die Geltung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des österreichischen IPRG sowie sonstiger Kollisionsnormen vereinbart.

## **§ 16 Elektronische Rechnungslegung**

ZGU ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.

## **§ 17 Weitere Bestimmungen**

### **§ 17.1 Salvatorische Klausel / geltungserhaltende Reduktion**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen (teil-)nichtig bzw. (teil-)unwirksam sein, so führt dies nicht zu ihrem gänzlichen Wegfall. Die betroffene Bestimmung ist vielmehr geltungserhaltend zu reduzieren und bleibt jedenfalls insoweit aufrecht und wirksam als sie nicht zu beanstanden ist.

### **§ 17.2 Formerfordernis**

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 17.3 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

### **§ 17.4 Subunternehmer**

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.